

Einschreiben mit Rückschein

Dr. J. Schneider–Marfels
Steinentorstrasse 13
4010 Basel

Referenz/Aktenzeichen: VG–Radio 17

Bern, 31. Oktober 2008

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

Radio Basel 1 AG, Rheinstrasse 16, 4410 Liestal

und

Radio Basilisk Betriebs AG, Marktgasse 8, 4051 Basel,

und

**MFE Medien für Erwachsene AG, Gundeldingerstrasse 170,
4053 Basel**

(hiernach: die Bewerberinnen, bzw. die Konzessionärinnen)

betreffend

**Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag ohne Ge-
bührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 17 ge-
mäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV**

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹ sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt³ und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch. Der Termin zur Einreichung der Bewerbungen wurde auf den 6. Dezember 2007 festgesetzt.

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren ihren Inhaberinnen einen Zugang zur benötigten Verbreitungsinfrastruktur. 21 dieser Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 17 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV ist allerdings nicht mit der Ausrichtung eines Gebührenanteils verbunden.

2 Verfahren

2.1 Bewerbungen

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 insgesamt 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 4154 UKW-Radio- bzw. 13 Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen.

Die Bewerberinnen reichten ihre Bewerbungen um die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 17 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV fristgerecht ein: Radio Basel 1 AG (hiernach: Basel 1) und Medien für Erwachsene AG (hiernach: MFE) am 4. Dezember 2007, Radio Basilisk Betriebs AG (hiernach: Basilisk) am 5. Dezember 2007. Auf die Aufforderung des BAKOM hin vervollständigte MFE am 19. Dezember 2007 und am 4. Juli 2008 ihr Bewerbungsdossier für das Programm „Radio RBB“ und unterbreitete dem Amt zusätzliche Unterlagen.

2.2 Öffentliche Anhörung

Das BAKOM publizierte die Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und

¹ SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

² SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

³ BBI 2007 6229

Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerungen wurden bis zum 7. März 2008 gewährt). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch.

Die Kantone Basel–Stadt und Basel–Landschaft sprachen sich beide für eine Konzessionierung der bestehenden Veranstalter Radio Basel 1 und Basilisk aus, in beiden Stellungnahmen wird die Finanzierung des Projekts von MFE in Frage gestellt. Ebenfalls zu Gunsten von Basel 1 und Basilisk äusserten sich die Handelskammer beider Basel, die Wirtschaftskammer Baselland, der Gewerbeverband Basel–Stadt⁴, die Basler Zeitung Medien (= Mehrheitsaktionärin von Basel 1) und Basilisk. Trotz generellen Vorbehalten gegen kommerzielle Radios sprachen sich der Verband Unikom und das nicht gewinnorientierte Basler Radio X für die Konzessionierung von Basel 1 aus, vor allem wegen dessen ländlicher Verankerung. Radio X lehnte ausserdem explizit eine Konzessionserteilung an MFE ab. Die Organisation Arbus empfahl, MFE zu konzessionieren, die beiden anderen Bewerbungen wegen deren Eigentumsverhältnissen jedoch zurückzuweisen. Indirekt gegen Basel 1 sprach sich das Medien–Forum aus, indem es generell beim Vorliegen gleichwertiger Bewerbungen die Konzessionierung medienunabhängiger Anbieter bevorzugte. Die Kantone Solothurn und Aargau äusserten sich weder direkt noch indirekt zu den Bewerbungen für die Region Basel, obschon diese Region auch Teile beider Kantone umfasst. MFE verzichtete auf eine Stellungnahme.

2.3 Rechtliches Gehör

Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern. Per 8. April 2008 (Basilisk), 15. April 2008 (Basel 1) bzw. 16. April 2008 (MFE) reichten die Bewerberinnen ihre Stellungnahmen ein. Daraufhin erhielten die Bewerberinnen in einem zweiten Schriftenwechsel Gelegenheit, bis zum 16. Mai 2008 ihren Standpunkt abschliessend darzulegen. Von diesem Recht machten sie mit Eingaben vom 15. Mai 2008 (Basel 1 und Basilisk) bzw. 16. Mai 2008 (MFE) Gebrauch. Die von MFE am 4. Juli 2008 eingereichten zusätzlichen Dokumente⁵ wurden beiden Mitbewerberinnen in je zwei Schreiben am 10. und 16. Juli 2008 als Kopien zur Kenntnis gebracht. Hierzu äusserte sich Basilisk am 18. Juli 2008 schriftlich gegenüber dem BAKOM. Eine Kopie dieser Stellungnahme ging am 5. August 2008 zur Kenntnis an MFE. Gleichzeitig erhielt MFE eine Kopie der in der öffentlichen Anhörung nicht veröffentlichten Beilage 12 des Gesuchs von Basilisk zur Kenntnis, dies auf ausdrückliches Ersuchen von MFE unter Verweis auf die Gleichbehandlung aller Mitbewerberinnen. Auf die Stellungnahme von Basilisk vom 18.7.2008 reagierte wiederum MFE mit einem Schreiben vom 16. August 2008 an das BAKOM.

⁴ Nachdem in der offiziellen Stellungnahme des Gewerbeverbands Basel–Stadt vom 19. Februar 2008 eine klare Stellungnahme erfolgte („Wir sprechen uns daher deutlich für die Neukonzessionierung von Radio Basel 1 und Radio Basilisk aus“), erhielt das BAKOM die Kopie eines Schreibens des Gewerbeverbands vom 20. März 2008, also nach Ablauf der Anhörungsfrist, an Sven Hoffmann (Verwaltungsratspräsident der MFE), in welchem die ursprünglich Stellungnahme relativiert wird („Es war jedoch nie unsere Absicht, gegen Ihr Projekt RBB ‚Radio das mehr Basel bietet‘, Stellung zu beziehen“). Auf eine konkrete Empfehlung wird in diesem zweiten Schreiben verzichtet, es wird vielmehr auf die fachliche Kompetenz der zuständigen Behörden verwiesen.

⁵ vgl. oben Ziff. 2.1

Auf die im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs von den Bewerberinnen vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

3 Kündigung altrechtlicher Konzessionen

Die gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991⁶ und die RTVV vom 6. Oktober 1997⁷ erteilten UKW–Radio–Konzessionen sahen unter dem Vorbehalt einer früheren Kündigung durch die Konzessionsbehörde eine Geltungsdauer von bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG vor. Das UVEK machte im September 2007 von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündigte alle UKW–Radio–Konzessionen auf den 31. März 2009.

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei den hier zu vergebenden Veranstalterkonzessionen mit Zugangsrecht handelt es sich um Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil im Sinne von Artikel 43 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

1.2 Eintreten

Die Bewerberinnen reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen⁸ verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

2 Materielles

2.1 Kriterien und Methode für die Entscheidungsfindung

Das Verfahren zur Vergabe der Radio– und Fernsehkonzessionen ist in Artikel 44f. RTVG und Artikel 43 RTVV geregelt. Artikel 44 Absatz 1 RTVG zählt die Konzessionsvoraussetzungen einzeln auf, d.h. die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit einem Bewerber überhaupt eine Konzession erteilt werden kann (Qualifikationskriterien). Auf die Frage, wie bei mehreren Bewerbungen vorzugehen ist (Selektionskriterien), gibt Artikel 45 Absatz 3 Antwort: Die Konzession erhält, wer besser in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so ist jener Bewerber zu konzessionieren, der die Meinungs– und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.

⁶ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

⁷ AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

⁸ <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW– und Regional–TV–Konzessionen

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a RTVG umschreiben den Leistungsauftrag kommerzieller Veranstalter. Verlangt wird die Berücksichtigung der lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge sowie die Leistung eines Beitrages zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet. Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Gebührengelder auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden.⁹ Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Der im Bundesblatt vom 4. September 2007¹⁰ bzw. im Internet¹¹ veröffentlichte Ausschreibungstext konkretisiert diese Vorgaben des Gesetzgebers, indem er drei Kriteriengruppen nennt und gewichtet, welche für die spätere Bewertung eingegangener Bewerbungen als massgebend deklariert werden:

- Input: Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt nach professionellen Standards handelnde Medienschaffende, bestimmte organisatorische Strukturen, adäquate Arbeitsbedingungen und geeignete Ausbildungsmassnahmen sowie eine institutionalisierte Qualitätssicherung voraus. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hoch stehend im Sinne des Leistungsauftrags sind.¹² Die Inputfaktoren fliessen mit 40 Prozent in die Entscheidfindung ein.
- Output: Unter diesem Stichwort werden die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten inhaltlichen und gestalterischen Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilt. Die Outputfaktoren werden mit 40 Prozent berücksichtigt.
- Verbreitung: Die technische, zeitliche und finanzielle Verbreitungsplanung wird schliesslich mit 20 Prozent gewichtet.

Die Input- und Outputfaktoren weisen verschiedene Facetten auf. Um ihrer Vielschichtigkeit gerecht zu werden, konkretisierte die Konzessionsbehörde die drei Kriteriengruppen Input, Output und Verbreitung mit den folgenden Unterkriterien:

⁹ Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002, BBl 2003 02.093

¹⁰ BBl 2007 6229

¹¹ <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

¹² Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002, BBl 2003 02.093

Input (Qualitätssicherung, Arbeitsbedingungen) 40 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Dokumentation des Qualitätssicherungssystems • Anzahl Redaktions-/Moderationsstellen • Aus- und Weiterbildungskonzept für Programmschaffende sowie Budget für die Aus- und Weiterbildung • Arbeitsbedingungen wie Mindestlohn im Verhältnis zur Wochenarbeitszeit sowie Urlaubsregelung
Output (journalistische Leistung) 40 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • Umschreibung der versprochenen Informationsleistungen, inkl. spezieller Anstrengungen zur Umsetzung des lokal-regionalen Informationsauftrags • Umsetzung des Vielfaltsgebots und Spektrum der Sendungsarten (Nachrichtenbulletins, Magazine, Wort-hintergrundsendungen, etc.)
Verbreitung 20 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • Technisches, zeitliches und finanzielles Konzept zur Erschliessung des Versorgungsgebietes

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so erhält gemäss Artikel 45 Absatz 3 RTVG diejenige Bewerberin den Vorzug, welche die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert. Die Tatsache, dass das Gesetz von „weitgehend“ gleichwertig spricht, berücksichtigt, dass der Vergleich zwischen mehreren Bewerbungen nicht mit arithmetischer Präzision geführt werden kann. Priorität hat zwar die Eignung hinsichtlich des Leistungsauftrages. Dieses Kriterium vermag aber das sekundäre Vielfaltskriterium nur dann zu verdrängen, wenn sich eine Bewerbung mit Blick auf den Leistungsauftrag deutlich von ihren Konkurrenten abhebt.

Bei der Beantwortung der Frage, wer die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert sind sowohl qualitative programmbezogene Elemente (inhaltliche oder musikalische Profilierung, Innovationskraft) als auch marktstrukturelle Aspekte zu berücksichtigen (Unabhängigkeit des Bewerbers gegenüber anderen Medienakteuren im Versorgungsgebiet; Fragen der Medienkonzentration).¹³

2.2 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession einer Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass Basel 1 und Basilisk die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 RTVG erfüllen. So sind sie in der Lage, den Leistungsauftrag zu

¹³ vgl. Ausschreibungstext unter www.bakom.admin.ch → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

erfüllen, legen glaubhaft dar, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und zeigen auf, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem bieten sie Gewähr, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie dokumentieren überdies, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennen, eine natürliche Person mit Wohnsitz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz sind und die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährden.

Dieser Befund gilt für die Bewerbung von MFE nicht vorbehaltlos. So bestehen erhebliche Zweifel, ob diese die Voraussetzung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b RTVG erfüllt, wonach die Bewerberin glaubhaft darlegen muss, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann. Die Vorbehalte betreffen die Finanzierung des Eigenkapitals der Bewerberin MFE sowie der mit ihr und der Bewerbung verbundenen Media Clearing Center AG, Basel (hiernach: MCC):

- Das Aktienkapital der MFE beträgt 1 Mio. Franken. Im Gesuch und in den Beilagen figurieren Finanzierungszusicherungen von vorgesehenen Teilhabern im Umfang von 350'000 Franken.¹⁴ Für die restlichen 650'000 Franken hingegen fehlen Finanzierungszusicherungen bzw. Bankbestätigungen im Umfang der erforderlichen Mittel, obwohl in der Wegleitung des BAKOM ausdrücklich verlangt wird, dass neu zu gründende Gesellschaften „verbindliche, unbefristete Zusagen für eine Beteiligung am Grundkapital“ einzureichen haben.¹⁵
- Der im Alleinbesitz des MFE-Hauptaktionärs Christian Heeb stehenden Firma MCC kommt eine für den Betrieb des geplanten Radioprogramms unentbehrliche Funktion zu, indem sie an Stelle der MFE Vorleistungen (Investitionen, Verwaltung, Anlauf- und Projektierungskosten) erbringt, welche die MCC der MFE mit jährlich 1,425 Mio. Franken in Rechnung stellt.¹⁶ Das Aktienkapital der MCC von heute 100'000 Franken soll im Falle einer Konzessionserteilung an MFE auf 6 Mio. Franken erhöht werden¹⁷. Im Gesuch finden sich keine Angaben darüber, aus welchen Mitteln die Kapitalerhöhung von 5,9 Mio. Franken finanziert werden soll.

Das BAKOM ersuchte MFE am 24. Juni 2008 diesbezüglich um zusätzliche Informationen. In seinem Schreiben wies das Bundesamt die MFE darauf hin, dass

¹⁴ Zusagen der PubliGroupe AG vom 3.12.2007 über 250'000 Franken (Gesuch MFE, Ziff. 2.4, Beilage 11) und von Günter Heuberger vom 28.11.2007 über 100'000 Franken (Gesuch MFE, Ziff. 2.4, Beilage 10).

(Anmerkung zur Angabe der Fundstellen im Gesuch MFE: Dieses Gesuch ist nicht in ein eigentliches Gesuch und Beilagen gegliedert, sondern jede Beilage ist an passender Stelle im Gesuch integriert. Die Bewerberin hat keine fortlaufende und übergreifende Paginierung vorgenommen, Seitenzahlen figurieren nur in einzelnen Beilagen. Auf Ersuchen des Bundesamtes hat MFE immerhin alle Beilagen namentlich identifiziert, nummeriert und einem bestimmten Abschnitt des Gesuchs zugeordnet [Beilagenverzeichnis; am Ende des Gesuchs angefügt]. Angaben zu den Fundstellen im Gesuch MFE können daher nur durch die Bezeichnung des Abschnitts erfolgen, in welchem sich die entsprechende Textstelle oder das entsprechende Dokument findet.

¹⁵ Wegleitung Ziff. 4.1.a, S. 4

¹⁶ Einzelheiten siehe Dokument „Übersicht der Kostenverrechnung der MCC“, Gesuch MFE, Ziff. 4.3, Beilage 13

¹⁷ Gesuch MFE, Ziff. 2.4

sich zusätzlich eingereichte schriftliche Dokumente auf einen Zeitpunkt vor dem 6. Dezember 2007 beziehen müssten, da die Bewerberinnen nach der öffentlich publizierten Bewerbungsfrist keine neuen oder ergänzenden Fakten zu ihrem Gesuch einreichen dürfen.¹⁸ Die von MFE per 4. Juli 2008 bei BAKOM eingereichten Dokumente – Finanzierungszusage PubliGroupe, Zahlungsgarantie UBS, Bestätigung Rangrücktritt Christian Heeb – datieren indessen vom 3. bzw. 4. Juli 2008 und belegen allesamt Handlungen, die erst auf Grund des Schreibens des BAKOM vom 24. Juni 2008 an MFE vorgenommen worden sind. Alle diese Finanzierungsgarantien hatten somit beim Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht bestanden.

Somit ist die gesicherte Eigenfinanzierung der beiden wichtigsten Akteure des Radioprojekts – der MFE und der MCC – zumindest zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht glaubhaft dargelegt. Ob die von MFE am 4.7.2008 nachträglich eingereichten Dokumente für den Entscheid berücksichtigt werden können oder ob sie eine unzulässige nachträgliche Aufbesserung der Bewerbung darstellen, kann hier allerdings offen gelassen werden. Ebenso offen bleiben kann die damit verbundene grundsätzliche Frage, ob das Gesuch von MFE die eingangs erwähnte Konzessionsvoraussetzung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b RTVG erfüllt. Denn wie sich weiter unten zeigen wird, rangiert die Bewerbung von MFE auf Grund der Selektionskriterien eindeutig an dritter Stelle nach Basel 1 und Basilisk und kann aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden.

2.3 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich drei Bewerberinnen um die hier zu vergebenden zwei Konzessionen beworben haben, findet eine Selektion statt. Demnach werden die Ausführungen der Bewerberinnen zu den einzelnen Elementen des Leistungsauftrags in den folgenden Abschnitten miteinander verglichen und bewertet. Die Ausführungen der Bewerberinnen zum Leistungsauftrag haben verpflichtenden Charakter. Darauf weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.¹⁹

2.3.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff „Inputfaktoren“ zusammengefasst.

2.3.1.1 Qualitätssicherung (QS)

Alle drei Bewerberinnen bekennen sich im Gesuch zur Ein- bzw. Weiterführung eines Systems zur Qualitätssicherung. Basel 1 wie Basilisk erklären, bezüglich Qualitätssicherung den Vorgaben des Verbands Schweizer Privatradios (VSP) zu folgen und das Konzept „Total Quality Management“ nach Prof. V. Wyss auf Redaktionsstufe umzusetzen²⁰.

¹⁸ vgl. Ausschreibungstext, Ziff. 7.2, S. 13

¹⁹ Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

²⁰ Gesuch Basel 1, S. 12, Gesuch Basilisk, S. 15

MFE erklärt die Publikation „Redaktionelles Qualitätsmanagement“ von Wyss zur Richtlinie.²¹

In der konkreten Ausgestaltung des Systems, der Definition von Prozessen und der Formulierung von verbindlichen Dokumenten also, weisen die Gesuche indessen grosse Unterschiede auf. Basel 1 und Basilisk verfügen über mehrere Dokumente, in denen die inhaltlichen und die formalen Qualitätsziele festgehalten sind.

Basel 1 hat ein Redaktionsstatut, in dem die Rechte und Pflichten der Redaktion geregelt sind (Beilage 4), ein programmliches Leitbild, in welchem die redaktionellen Ziele formuliert sind (Beilage 12), ein QS-Konzept, wo die Ziele und die Prozesse der QS beschrieben sind (Beilage 19), ein Feedback-Konzept (Beilage 16), ein Moderations-Handbuch, in dem u.a. der konkrete Umgang mit redaktionellen Inhalten und mit den einzelnen Sendeformen geregelt ist (Beilage 13) sowie weitere Dokumente, die der QS dienen (News-Konzept, Manuale für Spezialsendungen, Feedbackprotokoll). Die Erklärung und die Richtlinien des Schweizer Presserats sind Teil des Leitbilds, das Redaktionsstatut und das Leitbild werden ausdrücklich zum Bestandteil des Arbeitsvertrags erklärt (Beilage 22). Die Gesamtverantwortung der Qualitätssicherung von Basel 1 liegt bei der Geschäftsführerin.²²

Basilisk verfügt ebenso über ein Redaktionsstatut (Beilage 5) und über ein Leitbild (Beilage 16), ausserdem über ein Redaktionshandbuch (Beilage 6, mit Beschreibung der QS-Prozesse), ein News-Ablauf-Konzept (Beilage 17), ein Sportkonzept (Beilage 32) und ein Reglement zur Wahrung der publizistischen Unabhängigkeit, Lauterkeit und Transparenz (Beilage 21). Das Programm-Leitbild sowie die Erklärung und die Richtlinien des Schweizer Presserats werden im Redaktionsstatut als verpflichtend erklärt. Zu Bestandteilen des Arbeitsvertrages erklärt werden in selbigem (Beilage 22) u.a. das Programm-Leitbild, das Redaktionsstatut und das Reglement zur Wahrung der publizistischen Unabhängigkeit, Lauterkeit und Transparenz. Die Gesamtverantwortung der Qualitätssicherung bei Basilisk liegt bei der neu geschaffenen Position des QS-Verantwortlichen.²³ Sowohl bei Basel 1 wie bei Basilisk wird die Qualitätssicherung ausdrücklich mit der Erfüllung des Leistungsauftrags in Verbindung gebracht.²⁴

Im Gesuch von MFE werden inhaltliche und formale Qualitätsziele nur ansatzweise präsentiert. Eigenständige Dokumente zur Qualitätssicherung bestehen nicht, im Gesuch werden im Abschnitt 1, unter dem Titel „Leitbild“²⁵, im Abschnitt 3.2. und im Abschnitt 5 einzelne Ziele und Sicherungsprozesse erwähnt. Eine grosse Bedeutung für die Qualitätssicherung misst MFE dem Programmbeirat bei.²⁶ Dieser überwacht unter anderem die

²¹ Gesuch MFE, Ziff. 5

²² Gesuch Basel 1, S. 13

²³ Gesuch Basilisk, S. 18

²⁴ z.B. Gesuch Basel 1, S. 12; Gesuch Basilisk, S. 15

²⁵ Gesuch MFE, Ziff. 1 (der Text unter dem Titel „Leitbild“ ist im Beilagenverzeichnis nicht als Beilage aufgeführt, der Text ist auch nicht eigens datiert oder unterzeichnet)

²⁶ Gesuch MFE, Ziff. 3.2.

Einhaltung des Leistungsauftrags und die Umsetzung der publizistischen Ziele.²⁷ Im Gesuch erfährt man allerdings mangels Wahl- oder Geschäftsreglement nichts über die Anforderungen an die zum Zeitpunkt des Gesuchs noch nicht bekannten Mitglieder des Beirats²⁸ und über deren konkreten Aufgaben, Arbeitsweise und Kompetenzen. Ein Redaktionsstatut fehlt, im Gesuch ist auch keine Verpflichtung der Programmmitarbeitenden auf bestimmte journalistische Standards erwähnt. Das QS-System wird auch nicht ausdrücklich mit der Erfüllung des Leistungsauftrags in Verbindung gebracht. Verantwortlich für die Qualitätssicherung bei „Radio RBB“ ist Franz C. Widmer, langjähriger Leiter der Ringier-Journalistenschule sowie designierter Verwaltungsrat von MFE; er wird unterstützt und überwacht vom Programmbeirat.²⁹

Zusammenfassend zur Qualitätssicherung ist zu sagen, dass die Gesuche von Basel 1 und Basilisk hohen Ansprüchen genügen, während das QS-System von MFE nur in Ansätzen besteht und als ungenügend zu bezeichnen ist.

2.3.1.2 Programmschaffende

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt genügend personelle Ressourcen bei den Veranstaltern voraus. Gemäss den Gesuchen sehen die drei Bewerberinnen die folgende Anzahl von ausgebildeten Mitarbeitenden in Redaktion und Moderation vor (umgerechnet auf Vollstellen): Basel 1 14,8 Stellen, Basilisk 17,1 Stellen, MFE 17,4 Stellen.³⁰ Da es wahrscheinlich ist, dass der Leistungsauftrag besser umgesetzt wird, wenn mehr journalistisch tätiges Personal zur Verfügung steht, sind MFE und Basilisk in diesem Punkt leicht im Vorteil gegenüber Basel 1.

2.3.1.3 Aus- und Weiterbildung

Alle drei Bewerberinnen verpflichten sich im Gesuch zur Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden. Diese Absicht wird in den Gesuchen unterschiedlich konkretisiert. Basel 1 verfügt über ein Aus- und Weiterbildungskonzept (Beilage 24), in welchem die einzelnen Massnahmen der internen und externen Aus- und Weiterbildung detailliert aufgeführt werden. Das Dokument benennt ausserdem externe Institutionen, deren Kurse die Programmmitarbeitenden besuchen können (u.a. MAZ) und regelt die Übernahme der Kosten bei externem Kursbesuch. Schliesslich stellt Basel 1 auch die bereits im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung erwähnten Handbücher und Sendungskonzepte in den Dienst der Aus- und Weiterbildung.³¹

Basilisk verfügt ebenfalls über ein schriftliches Konzept, welches die Einzelheiten der internen und externen Aus- und Weiterbildung regelt (Beilage 29). Dem Gesuch liegt ausserdem eine Ausbildungsvereinbarung bei, in welcher Art und Ort der Ausbildung sowie die Kostenübernahme durch die Bewerberin detailliert festgelegt sind (Beilage 26). Die

²⁷ Gesuch MFE, Ziff. 1

²⁸ laut Gesuch „vier bedeutende Persönlichkeiten aus der Region“ (Ziff. 1)

²⁹ Gesuch MFE, Ziff. 5

³⁰ Gesuch Basel 1, S. 27; Gesuch Basilisk, S. 43 (exkl. Stelle Programmleitung); Gesuch MFE, Ziff. 3.3

³¹ Gesuch Basel 1, S. 15

Liste der berücksichtigten externen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen nennt u.a. das MAZ (Beilage 30). Die Aus- und Weiterbildung der Programmmitarbeitenden wird im Gesuch ausdrücklich in den Zusammenhang mit der Erfüllung des Leistungsauftrags gestellt.³²

Im Gesuch MFE wird einzig erwähnt, dass drei Vollstellen für Auszubildende vorgesehen sind, und dass eine dieser Stellen mit einem berufsbegleitenden Besuch des Medienausbildungszentrums Luzern (MAZ) verbunden ist.³³

Für die externe Aus- und Weiterbildung will Basel 1 jährlich 24'000 Franken verwenden³⁴, Basilisk 30'000 Franken³⁵ und MFE 12'000 Franken³⁶. Werden diese Beträge auf die Anzahl Vollstellen von Programmmitarbeitenden (s. weiter oben) aufgeteilt, ergibt dies folgende Beträge: Basel 1 1'622 Franken, Basilisk 1'754 Franken, MFE 690 Franken.

Zusammenfassend zur Aus- und Weiterbildung der Programmmitarbeitenden ist zu sagen, dass diese in den Gesuchen von Basel 1 und Basilisk im Rahmen eines ganzheitlichen Konzepts betrieblich integriert und in ihren Einzelheiten bis hin zur Regelung der Kostenübernahme in schriftlichen Dokumenten festgehalten ist. Indem Basilisk die Aus- und Weiterbildung ausdrücklich in den Dienst der Erfüllung des Leistungsauftrags stellt und mehr Mittel zur Verfügung stellt, ist dieses Gesuch in diesem Bereich gegenüber Basel 1 leicht besser zu bewerten. Das Gesuch von MFE ist in diesem Bereich eindeutig schlechter als jene der beiden Mitbewerberinnen. Im Gesuch MFE fehlen weitgehend Angaben darüber, auf welche Weise die drei Auszubildenden ausgebildet und wie die angestellten Mitarbeitenden weitergebildet werden sollen. Ausserdem plant MFE nur halb so viel Mittel in die externe Aus- und Weiterbildung zu stecken wie die beiden Mitbewerberinnen.

2.3.1.4 Arbeitsbedingungen

Ein Sender kann nur dann gut ausgebildete und erfahrene Journalistinnen und Journalisten rekrutieren und auf Dauer beschäftigen, wenn er konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen anbietet.

Bezüglich der Arbeitsbedingungen hält sich Basel 1 ausdrücklich an die Empfehlungen des Verbands VSP³⁷, während die Mitbewerberinnen eigenständige Bedingungen anwenden. Alle drei Bewerberinnen gewähren ihren Mitarbeitenden mindestens 5 Wochen Ferien pro Jahr und den 13. Monatslohn. Unterschiede festzustellen sind bei der wöchentli-

³² Gesuch Basilisk, S. 24

³³ Gesuch MFE, Ziff. 3.3

³⁴ Gesuch Basel 1, Plan-Erfolgsrechnung, Beilage 33 (im Gesuch selbst, S. 15, wird mit Bezug auf dieselbe Erfolgsrechnung allerdings ein höherer Betrag angegeben [„Gemäss Budget entspricht das für das Jahr 2008 ca. CHF 30'000.00“])

³⁵ Hierzu finden sich im Gesuch Basilisk allerdings sehr widersprüchliche Angaben: laut Gesuch, S. 24, 30'000 Franken [pro 2008], laut Plan-Erfolgsrechnung, Beilage 37, zwischen 7'024 und 7'309 Franken [pro 2008 bis 2012], laut Ausbildungskonzept, Beilage 29, „mind.“ 40'000 Franken [pro 2008]

³⁶ Gesuch MFE, Ziff. 4.3, Beilage 14 [pro 2009 bis 2013]

³⁷ Gesuch Basel 1, S. 14

chen Arbeitszeit und beim Mindestlohn. Pro Woche arbeiten die Angestellten bei Basel 1 während 42 Stunden, bei Basilisk 41 Stunden, bei MFE 42,5 Stunden.³⁸ Beträchtlich sind die Unterschiede beim monatlichen Mindestlohn für ausgebildete, festangestellte Programmmitarbeitende. Einschränkend ist allerdings zu erwähnen, dass keine der drei Bewerberinnen im Gesuch hierzu eindeutige Aussagen macht, so dass die Beträge mit Vorbehalt aufzufassen sind: Basel 1 4'000 Franken, Basilisk 4'600 Franken, MFE 5'590 Franken.³⁹

Zusammenfassend ist zu diesem Bereich zu sagen, dass bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitszeiten und Mindestlöhne das Gesuch von MFE leicht besser zu bewerten ist als jenes von Basilisk, und dieses wiederum besser als das Gesuch von Basel 1.

2.3.1.5 Fazit Inputfaktoren

Werden alle oben erwogenen Inputfaktoren zusammen genommen, zeigt sich, dass die Bewerbung von Basilisk am besten abschneidet. Das Gesuch von Basel 1 ist bei der Qualitätssicherung gleichwertig, hingegen bei der Aus- und Weiterbildung und den Arbeitsbedingungen leicht schwächer einzustufen. Das Gesuch von MFE fällt bei der Gesamtbeurteilung der Inputfaktoren auch gegenüber jenem von Basel 1 klar ab. Die Vorteile von MFE bei Personalbestand und Arbeitsbedingungen vermögen die gravierenden Nachteile bei der Qualitätssicherung und bei der Aus- und Weiterbildung nicht aufzuwiegen.

2.3.2 Outputfaktoren

Hier werden die in Aussicht gestellten programmlichen Leistungen beurteilt. Dabei geht es nicht um die Anwendung allgemeiner Qualitätskriterien oder um die Antizipation der Publikumsakzeptanz. Entscheidend ist, ob das geplante Programm diejenigen Service public Leistungen erbringen wird, welche der Gesetzgeber namentlich aus staats- und demokratiepolitischen Überlegungen⁴⁰ als wünschens- und unterstützenswert betrachtet.

Die Vorgaben der Ausschreibung folgen diesen Überlegungen und konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokal-regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den

³⁸ Basel 1: keine ausdrückliche Erwähnung einer wöchentlichen Arbeitszeit in Gesuch oder Beilagen, aber explizite Verpflichtung auf die VSP-Empfehlungen (vgl. Gesuch, S. 14), die eine Wochenarbeitszeit von 42 Stunden vorsehen.
Basilisk: Allgemeine Arbeitsbedingungen (Beilage 23), S. 4.
MFE: Gesuch, Ziff. 5

³⁹ Basel 1: Keine ausdrückliche Erwähnung eines Mindestlohns in Gesuch oder Beilagen, aber explizite Verpflichtung auf die VSP-Empfehlungen (vgl. Gesuch, S. 14), die einen Monatslohn von mindestens 4'000 Franken vorsehen.
Basilisk: Keine ausdrückliche Erwähnung eines Mindestlohns in Gesuch oder Beilagen. Der Betrag von 4'600 Franken figuriert in der Lohnliste (Beilage 27) als geringster Monatslohn in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis als Redaktor/in oder Moderator/in.
MFE: Im Gesuch und in den Beilagen werden überhaupt keine konkreten Lohnbeträge genannt. Einzige Aussage hierzu ist: „Bezüglich des Lohnes der Angestellten orientiert sie [die MFE] sich an den Richtlinien des inzwischen ausser Kraft gesetzten Geamtarbeitsvertrags 2000 des Verbandes Schweizer Presse, respektive an das Lohnregulativ vom 1. Januar 2004“ (Gesuch, Ziff. 5). Auf den Inhalt der erwähnten Dokumente wird im Gesuch nicht weiter eingegangen, sie liegen dem Gesuch auch nicht bei. Die beiden Dokumente finden sich indessen auf der Website des Verbands Impressum (www.impressum.ch), wo im erwähnten Regulativ per 1.1.2004 ein Mindestlohn von Fr. 5'590.– für festangestellte Journalist/innen im 1. Berufsjahr in der Region Basel fixiert ist.

⁴⁰ Siehe oben Ziff. 2.1

verschiedenen thematischen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

Alle drei Bewerberinnen versprechen in ihren Gesuchen, ein 24–Stunden–Vollprogramm für ein Mehrheitenpublikum anzubieten, mit Schwerpunkt auf journalistisch hochwertiger Informationsvermittlung aus der Region Basel. Mit Hinweis auf die publizistische Abdeckung des gesamten Versorgungsgebiets, unter anderem mit Hilfe eines zweiten Studios in Liestal, grenzt sich Basel 1 im Gesuch zu anderen lokal–regionalen Radioprogrammen ab.⁴¹ Das Programm von MFE setzt sich in seinem Anspruch von den bestehenden Programmen der Mitbewerberinnen ab und zielt auf ein tendenziell älteres Publikum („Erwachsene“) ab, dies vor allem durch einen Wortanteil von 50 Prozent und eine andere Musikauswahl.⁴²

2.3.2.1 Informationsauftrag

In der öffentlichen Ausschreibung wurde der Informationsauftrag der Veranstalter so definiert, dass deren Programm in erster Linie relevante Informationen des lokal–regionalen Raums aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport umfassen sollen.⁴³ Mehr oder weniger deutlich bekunden alle drei Bewerberinnen die Absicht, diesen grundlegenden Informationsauftrag in ihrem Programm umzusetzen, Basel 1 und Basilisk umschreiben ihren Informationsauftrag sogar praktisch wörtlich gemäss der Ausschreibung.⁴⁴ Diese Absicht wird in den Gesuchen unterschiedlich stark konkretisiert. Basel 1 besitzt Konzepte für verschiedene Sendungen, so zu den News (Beilage 14), zum „Lounge–Talk“ (Beilage 25), zum Sport (Beilage 29), zu Fasnachts–Sendungen (Beilage 26). Ausserdem erklärt Basel 1, sämtliche Wahlen und Abstimmungen mit Sondersendungen aus Live–Studios in Basel und Liestal abzudecken sowie regelmässig aus den beiden Basler Kantonsparlamenten zu berichten.⁴⁵ Der Inhalt und Ablauf der Sondersendungen wird dabei im Voraus festgelegt.⁴⁶

Basilisk liefert ebenfalls bei allen wichtigen Wahlen und Abstimmungen in der Nordwestschweiz sowie bei weiteren lokal–regionalen Grossanlässen eine Sonderberichterstattung mit Live–Sendungen vor Ort,⁴⁷ und berichtet ebenso regelmässig aus den beiden Basler Kantonsparlamenten.⁴⁸ Im Unterschied zu Basel 1 finden sich im Gesuch von Basilisk allerdings keine Konzepte für einzelne Sendegefässe.

⁴¹ Gesuch Basel 1, S. 11

⁴² Gesuch MFE, Ziff. 3.1

⁴³ vgl. Ausschreibungstext, Ziff. 4.3.3.1, S. 9

⁴⁴ Gesuch Basel 1, S. 16, Gesuch Basilisk S. 26

⁴⁵ Gesuch Basel 1, S. 16

⁴⁶ Beispiel eines Manuals in Beilage 15 zum Gesuch Basel 1 (Manual zum Abstimmungssonntag vom 17.6.2007)

⁴⁷ Gesuch Basilisk, S. 27/28

⁴⁸ Gesuch Basilisk, S. 29

Im Gesuch MFE orientiert sich der selbst definierte Informationsauftrag einigermaßen, aber vage am Ausschreibungstext.⁴⁹ Vertiefende Angaben oder Dokumente zur Konkretisierung des Auftrags fehlen. Bestandteil des Programms ist die regelmässige Berichterstattung aus den beiden Basler Kantonsparlamenten⁵⁰, Hinweise auf Sondersendungen zu Wahlen und Abstimmungen finden sich hingegen keine.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass im Gesuch Basel 1 die Orientierung am Informationsauftrag am besten dokumentiert ist. Wegen der fehlenden Sendungskonzepte etwas weniger gut implementiert erscheint dieser Auftrag bei Basilisk. Das Gesuch MFE rangiert hier klar an dritter Stelle.

2.3.2.2 Vielfaltsgebot und Sendungsarten

Hohe Anforderungen an die Bewerberinnen sind hinsichtlich der Vielfalt ihres Programms zu stellen. In der öffentlichen Ausschreibung wurde der Begriff der Vielfalt in verschiedenen Dimensionen definiert: Das Programm ist thematisch vielfältig, es kommt eine Vielfalt von Meinungen und Interessen zum Ausdruck, es lässt eine Vielfalt von Personen bzw. Personengruppen zu Wort kommen und es widerspiegelt das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.⁵¹ Ein weiteres Vielfalts-Kriterium, das hier beigezogen wird, ist die Vielfalt der journalistischen Darstellungsformen (wie Meldung, Beitrag, Reportage, Kommentar, etc.).

⁴⁹ Gesuch MFE, Ziff. 1, 3.1 und 3.2

⁵⁰ Gesuch MFE, Ziff. 3.1,

⁵¹ Ausschreibungstext, Ziff. 4.3.3.1, S. 9

Das Bekenntnis zur thematischen Vielfalt findet sich in allen drei Gesuchen.⁵² Die Vielfalt der Meinungen und Interessen wollen Basel 1 und Basilisk in ihren Programmen zeigen⁵³, im Gesuch MFE fehlt ein diesbezüglicher Hinweis. Den Anspruch, viele Personen und Personengruppen zu Wort kommen zu lassen, erhebt Basilisk in seinem Gesuch für das ganze Programm⁵⁴, Basel 1 im Zusammenhang mit der Sendung „Lounge Talk“⁵⁵. MFE äussert sich in seinem Gesuch dazu nicht. Die Vielfalt im gesamten Versorgungsgebiet zu berücksichtigen, versprechen alle drei Bewerberinnen.⁵⁶ In keiner der drei Bewerbungen finden sich ausdrückliche Hinweise darauf, dass eine Vielfalt von journalistischen Darstellungsformen im Programm angestrebt wird. Über Absichtserklärungen und Bekenntnissen zur lokal–regionalen Informationsvermittlung hinaus kann die entsprechende Absicht der Bewerberinnen an Hand von bestimmten Sendegefässen im Programmangebot identifiziert werden. In den Programmen aller drei Bewerberinnen sind täglich mehrmals Nachrichtenbulletins vorgesehen.⁵⁷ Nachrichten–Hintergrundmagazine, in welchen lokal–regionale Ereignisse vertieft behandelt werden, wollen Basel 1 und Basilisk täglich anbieten,⁵⁸ während laut dem Gesuch MFE keine derartigen Sendungen vorgesehen sind. Regelmässige Wort–Hintergrundsending im Informationsbereich sind in den Gesuchen von Basel 1 („Lounge–Talk“⁵⁹) und von MFE („Kontrovers“⁶⁰) vorgesehen, nicht aber bei Basilisk. Sondersendungen zu regionalen Wahlen oder Abstimmungen schliesslich sehen Basel 1 und Basilisk vor,⁶¹ nicht aber MFE.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Gesuche von Basel 1 und Basilisk in diesem Punkt erheblich besser zu bewerten sind als jenes von MFE. Basel 1 und Basilisk sprechen vier der fünf herangezogenen Dimensionen der Vielfalt an, MFE erwähnt bloss zwei Dimensionen. Gleichzeitig schlägt sich die Absicht der lokal–regionalen Informationsvermittlung bei Basel 1 und Basilisk stärker als bei MFE in entsprechenden, regelmässigen Sendegefässen nieder; negativ wirkt sich für MFE insbesondere das Fehlen von vertiefenden regelmässigen Informationsmagazinen im Programmkonzept aus.

2.3.2.3 Fazit Outputfaktoren

Der Vergleich der drei Bewerberinnen unter Einbezug der oben wiedergegebenen Outputfaktoren zeigt, dass die Gesuche von Basel 1 und Basilisk sowohl bezüglich des Informationsauftrags als auch hinsichtlich des Vielfaltsgebots und der Sendeformen vor jenem von MFE rangieren. Dabei schneidet Basel 1 besser ab als Basilisk, da die Bewerbung

⁵² Gesuch Basel 1, S. 3 und 15, Gesuch Basilisk, S. 25 und Beilage 16, Gesuch MFE, Ziff. 3.1

⁵³ Gesuch Basel 1, S. 15, Gesuch Basilisk, S. 27 und Beilage 16

⁵⁴ Gesuch Basilisk, S. 16

⁵⁵ Gesuch Basel 1, S. 17

⁵⁶ Gesuch Basel 1, S. 3 und 15, Gesuch Basilisk, S. 4 und 26 und Beilage 16, Gesuch MFE, Ziff. 1

⁵⁷ Gesuch Basel 1, S. 16 und 23f, Gesuch Basilisk, S. 26 und 34f, Gesuch MFE, Ziff. 3.1

⁵⁸ Gesuch Basel 1, S. 16 und 23f, Gesuch Basilisk, S. 26 und 34f

⁵⁹ Gesuch Basel 1, S. 17 und 24

⁶⁰ Gesuch MFE, Ziff. 3.1

⁶¹ Gesuch Basel 1, S. 16, Gesuch Basilisk, S. 27ff

von Basel 1 bei der Konkretisierung des Informationsauftrags und bei den vorgesehenen Informationssendungen etwas besser dokumentiert ist.

2.3.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Alle Bewerberinnen haben ein Verbreitungskonzept eingereicht. Ein Vergleich der entsprechenden Ausführungen zeigt, dass alle drei Bewerberinnen die Vorgaben der Ausschreibung erfüllen und in der Lage sind, das ausgeschriebene Gebiet technisch zu versorgen.

2.3.4 Zwischenergebnis

Die gegenüberstellende Analyse der Angaben der Bewerberinnen zu den Selektionskriterien ergibt einen eindeutigen Vorteil für die Projekte von Basel 1 und Basilisk. Sowohl bei den Inputfaktoren als auch bei den Outputfaktoren, welche bei der Selektion je zu 40 Prozent gewichtet werden⁶², schwingen diese beiden Bewerbungen gegenüber der Bewerbung von MFE klar oben aus. Da bezüglich des Verbreitungskonzepts (Gewichtung 20%⁶³) die drei Bewerbungen gleich bewertet werden, verändert dieses Selektionskriterium das deutliche Ergebnis nicht.

2.4 Konzessionsentscheid

Selbst wenn die Finanzierbarkeit des Vorhabens von MFE als gegeben erachtet würde, ergibt die Auswertung der Selektionskriterien ein klares Resultat zugunsten von Basel 1 und Basilisk. Bei einem derart eindeutigen Ausgang muss gemäss Artikel 43 Absatz 3 RTVG die Konzession denjenigen Bewerberinnen erteilt werden, welche gestützt auf die eingereichten Gesuche besser geeignet erscheinen, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Dies auch dann, wenn einem aufgrund der herrschenden Besitzverhältnissen unabhängigeren Bewerber eine Konzession verweigert werden muss. Die Konzessionsbehörde hat bei dieser Konstellation keinen Ermessensspielraum mehr. Im vorliegenden Fall muss und darf also nicht geprüft werden, welche der beiden Bewerbungen „die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert“.

Aus diesen Gründen wird Basel 1 und Basilisk je eine Konzession für die Verbreitung eines lokal-regionalen UKW-Radioprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 17 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV erteilt

2.5 Erläuterungen zur Konzession

2.5.1 Einleitung

Wurde in den vorangehenden Erwägungen die Selektion der Konzessionärinnen begründet, stellen die folgenden Abschnitte die wichtigsten Konzessionsbestimmungen vor und präzisieren diese.

⁶² Ausschreibungstext, Ziff. 4.3.2 und 4.3.3, S. 6 und 9

⁶³ Ausschreibungstext, Ziff. 4.3.6, S. 11

2.5.2 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Infolge der Besonderheit der analogen Übertragungstechnik verleiht die Veranstalterkonzession nach den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)⁶⁴ ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine Funkkonzession zur drahtlos–terrestrischen Verbreitung ihres Programms im konzessionierten Versorgungsgebiet. Die Funkkonzession wird nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 über das Fernmeldegesetz⁶⁵ vom BAKOM erteilt werden.

Die vorliegende Konzession beschränkt sich nicht darauf, die Verbreitung in analoger Technik über UKW–Frequenzen vorzuschreiben. Darüber hinaus will sie innovationswilligen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihr Programm parallel dazu auch unverändert in digitaler Technik über die ihnen zugewiesenen UKW–Frequenzen zu verbreiten. Die Funkkonzession wird die Verwendung der digitalen Restkapazitäten auf den UKW–Frequenzen sowie die funktechnischen und – wo nötig – auch zeitlichen Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes regeln.

2.5.3 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 3 der Konzession)

Die Konzessionärinnen haben sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenken. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter⁶⁶ und die Konzessionärinnen müssen sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998⁶⁷), darauf behaften lassen.⁶⁸

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.⁶⁹

2.5.4 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 6 der Konzession)

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einen Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden Verband Schweizer Privatradios (VSP) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen

⁶⁴ SR 784.102.1

⁶⁵ SR 784.101.112

⁶⁶ vgl. Fussnote 19

⁶⁷ SR 101

⁶⁸ vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction–inherit–template/jurisdiction–recht/jurisdiction–recht–urteile2000.htm>

⁶⁹ vgl. Fussnote 68, Erwägung 3 d)

bekannt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden, monatlicher Mindestlohn von 4'000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsichtbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren⁷⁰ und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglichen Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

2.5.5 Dauer (Artikel 10 der Konzession)

Das UVEK hat die altrechtliche Konzession der Konzessionärin im September 2007 auf den 31. März 2009 gekündigt. Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der oben erwähnten Kündigungsfrist (31. März 2009) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Es wurde bereits in Erwägung B 2.4.1 erläutert, dass die vorliegenden Konzessionen ihren Inhaberinnen einen Anspruch auf eine drahtlos-terrestrische Verbreitung ihres Programms im zugewiesenen Versorgungsgebiet verleihen. Die entsprechenden Funkkonzessionen wird das BAKOM nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erteilen. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Erteilung der neurechtlichen Funkkonzessionen kann ein gewisser Zeitraum verstreichen. Um die Verwendung der UKW-Frequenzen während dieser Phase rechtlich auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird die Geltungsdauer der funktechnischen Elemente der altrechtlichen Veranstalterkonzessionen, insbesondere des Netzbeschreibs und der entsprechenden Datenblätter, vorübergehend verlängert werden.

Die Erteilung der Konzession löst die Betriebspflicht der Veranstalterin aus. Um ihrem Leistungsauftrag gerecht zu werden, muss die Konzessionärin ein Programm herstellen, das den inhaltlichen Vorgaben der Konzession entspricht, und es verbreiten, bzw. verbreiten lassen. Nimmt die Konzessionärin ihre Veranstaltertätigkeit nicht innert 30 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

⁷⁰ Art. 87 RTVG

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbungen wurden insgesamt 243 Stunden aufgewendet. Für Basel 1, Basilisk und MFE wird daher die Verwaltungsgebühr auf je **8'424** Franken festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Veranstalterkonzessionen mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 17 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV werden der Radio Basel 1 AG und der Radio Basilisk Betriebs AG erteilt. Die Einzelheiten richten sich nach den beiliegenden Konzessionsurkunden, welche Bestandteil dieser Verfügung bilden.
2. Die Bewerbung der MFE Medien für Erwachsene AG vom 4. Dezember 2007 wird abgewiesen.
3. Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird auf 25'272 Franken festgelegt und der Radio Basel 1 AG, der Radio Basilisk Betriebs AG und der MFE Medien für Erwachsene AG zu je einem Drittel, ausmachend je 8'424 Franken, auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
4. Diese Verfügung wird der Radio Basel 1 AG, der Radio Basilisk Betriebs AG und der MFE Medien für Erwachsene AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunden

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.